



## **ETHIK - RICHTLINIEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FUNKTIONELLE ENTSPANNUNG**

Da in der Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung Mitglieder mit einer breiten beruflichen Vielfalt vertreten sind, wird in den Richtlinien generell von "Anwendern" gesprochen. Nur in den speziell für therapeutische Belange formulierten Absätzen werden die Anwender als "Therapeuten" bezeichnet. Um den Text überschaubar und lesbar zu gestalten, ist jeweils nur von "-en" die Rede; selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint.

### **1. 1 Wurzeln und Anwendungsbereiche**

Die Funktionelle Entspannung (FE) orientiert sich an der anthropologischen Medizin im Sinne Viktor von Weizsäcker und an der modernen Tiefenpsychologie. Die FE kann mit unterschiedlichen Indikationen und Anwendungsformen zur Feststellung und Therapie manifester psychischer und psychosomatischer Krankheiten eingesetzt werden. Zur Rehabilitation, Gesundheitsförderung, Prävention und Persönlichkeitsbildung ist sie therapeutisch und pädagogisch anwendbar.

FE-Anwender sind sich ihrer vielfältigen Einflussmöglichkeiten bewusst und achten die Würde und Integrität des Menschen.

Sie verpflichten sich zur Einhaltung der ethischen Richtlinien und der gültigen berufsrechtlichen Bestimmungen und Gesetze.

### **1. 2 Verantwortung**

Aus der beruflichen Tätigkeit der FE-Anwender ergibt sich eine hohe soziale Verantwortung. FE-Anwender zeigen eine besondere Sensibilität gegenüber persönlichen und gesellschaftlichen Faktoren und Einflüssen, die zur missbräuchlichen Anwendung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse führen könnten. Sie behandeln ihre Patienten/Klienten unvoreingenommen und wertschätzend.

FE-Anwender sind zu gewissenhafter Berufsausübung verpflichtet. Das schließt ein, dass sie Schaden von ihren Patienten/Klienten und von der Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung (A.F.E.) abwenden.

FE-Anwender sind ihrem Gewissen verpflichtet. Anliegen und Ziel ist das Wohl und die Förderung der Autonomie der Patienten/Klienten.

FE-Anwender sind ihrer Natur nach frei.

### **1. 3 Kompetenz**

Berufliche Verantwortung setzt persönliche und fachliche Kompetenz voraus. FE-Anwender handeln in ihrer beruflichen Tätigkeit eigenverantwortlich und selbständig. Sie orientieren sich über die fachlichen und wissenschaftlichen Standards.

#### **Vorsitzende**

Dipl. Psych. Gabriele Martin  
Hauptstraße 36 | 23738 Riepsdorf

Tel 04363-2563  
g.f.martin@t-online.de

#### **Geschäftsstelle**

Regine Wosnitza  
Bülowsstraße 52/A6 | 10783 Berlin

Tel 030-38 10 65 56  
info@afe-deutschland.de

#### **[www.afe-deutschland.de](http://www.afe-deutschland.de)**

GLS Bank  
IBAN DE86430609671177054500  
BIC GENODEM1GLS

Steuer-Nr. 27/660/64710

Sie begrenzen eigenverantwortlich ihre Tätigkeit auf diagnostische, beratende und psychotherapeutische Leistungen, für die hinreichende fachliche Erfahrung, Ausbildung und Qualifikation vorliegen. Sie sorgen für ihre berufsbegleitende Fortbildung und reflektieren ihr therapeutisches/pädagogisches Handeln, gegebenenfalls unter Supervision.

Wenn sich FE-Anwender in einer Lage befinden, die ihre berufliche Funktion beeinträchtigt, sind sie gehalten, sich um adäquate Lösungen zu bemühen, um zu verhindern, dass ihre Patienten/Klienten dadurch Schaden nehmen.

### **2. 1 Bezeichnungen**

Die Bezeichnungen für Mitglieder der A.F.E. richten sich nach deren jeweiligem Weiterbildungsstand und orientieren sich an den berufsrechtlichen Bestimmungen.

### **2. 2 Hinweise auf Mitgliedschaften / Führen akademischer Titel**

Hinweise auf Mitgliedschaften in Berufsverbänden verschiedener Grundberufe und in psychotherapeutischen Fachverbänden sind zulässig.

Akademische Titel dürfen nur geführt werden, wenn und soweit sie gesetzlich anerkannt sind.

Die folgenden Punkte **3. 1 - 3. 6** sind für therapeutische Belange ausformuliert und gelten analog für pädagogische und beratende Tätigkeit im Umgang mit Klienten.

### **3. 1 Aufklärungspflicht**

FE-Therapeuten haben ihren Patienten gegenüber eine Aufklärungspflicht. Die Aufklärung hat zu Behandlungsbeginn zu erfolgen.

Nach ausreichender Kenntnis des Falles, die sich in der Regel auf sachgerechte diagnostische Klärung gründet, hat der FE-Therapeut gegenüber dem Patienten die Pflicht zur Information über Art und Ziel der Behandlung sowie ggf. über mögliche Behandlungsrisiken.

Die Aufklärungspflicht beinhaltet ggf. auch den Hinweis auf Behandlungsalternativen sowie auf Hilfsangebote, die u. U. wirtschaftlicher bereitgestellt werden können.

Die Aufklärungspflicht umfasst auch die Klärung der Rahmenbedingungen der FE-Behandlung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz, die voraussichtliche Dauer der Behandlung und deren Freiwilligkeit.

### **3. 2 Arbeitsbündnis**

Das FE-therapeutische Arbeitsbündnis setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis des FE-Therapeuten zu seinem Patienten voraus. Ist ein solches Arbeitsbündnis nicht zu erreichen oder durch besondere Umstände bzw. Störungen der therapeutischen Beziehung und des Vertrauensverhältnisses nicht mehr gegeben, so ist der FE-Therapeut berechtigt, einen Auftrag abzulehnen oder zu beenden.

Therapieverträge, die den Patienten über eine gewisse Sitzungszahl an die Person des Therapeuten binden, sind unzulässig.

### **3. 3 Sorgfaltspflicht**

Vor Übernahme einer FE-therapeutischen Behandlung ist in Zweifelsfällen der somatische Befund zu klären. Vorliegende fachärztliche Befundberichte sollten dokumentiert werden.

Bei Stagnation des Heilungsprozesses sowie bei Wechsel oder Verschlechterung der Symptomatik sollten FE-Therapeuten kollegiale oder fachärztliche Konsultation herbeiführen.

Erkennen FE-Therapeuten, dass ihre therapeutischen Interventionen zu keiner weiteren Besserung oder Gesundung oder aber zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen, ist die Behandlung abzubrechen und ggf. eine sachgerechte Weiterbehandlung nahezulegen.

### **3. 4 Wahrung der persönlichen Integrität/Abstinenzgebot**

FE-Anwender dürfen die persönlichen und beruflichen Beziehungen zu ihren Patienten/Klienten nur unter dem Aspekt der therapeutischen/pädagogischen Erfordernisse gestalten. FE-Anwender sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber ihren Patienten/Klienten bewusst Sie handeln in dem Bewusstsein, dass sie durch ihre berufliche Funktion dem Patienten/Klienten gegenüber besonderen Einfluss haben. Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patienten/Klienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen.

FE-Anwender sind sich darüber bewusst, dass private soziale oder außer therapeutische Kontakte, die therapeutische/pädagogische Beziehung stören und deren Unabhängigkeit beeinträchtigen können. Sie gehen deshalb mit solchen Kontakten besonders kritisch um.

Sexuelle Kontakte zwischen FE-Anwendern und Patienten/Klienten sind unzulässig.

Die Abstinenz muss auch gegenüber Personen eingehalten werden, die dem Patienten/Klienten nahe stehen. Das Abstinenzgebot gilt selbstverständlich auch für die Beziehung zwischen Lehrbeauftragten der A.F.E. und Weiterbildungskandidaten.

### **3. 5 Dokumentationspflicht**

FE-Anwender sind verpflichtet, über Diagnostik, Beratung und Therapie aussagefähige Aufzeichnungen zu erstellen. Diese Aufzeichnungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und gegen unsachgemäße Verwendung zu sichern.

### **3. 6 Schweigepflicht**

Die Schweigepflicht für FE-Anwender (und ggf. deren Mitarbeiter) beruht auf den gesetzlichen Bestimmungen. Verletzungen der Schweigepflicht, für die der FE-Anwender verantwortlich ist, können zu strafrechtlichen Folgen und Schadensersatzansprüchen führen.

Die Offenbarung personenbezogener Daten und Mitteilungen ist nur dann zulässig, wenn der Patient/Klient nachweislich zugestimmt hat. Jede unbefugte Offenbarung solcher Daten und Mitteilungen ist zu unterlassen. FE-Anwender dürfen nur nach vorheriger Einwilligung des Patienten/Klienten Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger über Besprechungen und Behandlungen erstellen oder von einem Dritten mithören lassen. Dies gilt auch für Telefongespräche.

## **4. 1 Kollegiales Verhalten**

FE-Anwender begegnen sich mit Respekt und üben keine unsachliche Kritik an Kollegen.

Hat ein FE-Anwender begründete Hinweise darauf, dass ein Kollege standeswidrig handelt, so soll er diesen zunächst vertraulich darauf hinweisen. Hat er begründete Hinweise auf schwerwiegende Verstöße eines Kollegen gegen die Berufsethik (wie z. B. Betrug, Täuschung, sexuelle Grenzüberschreitungen) soll er initiativ werden, indem er z.B. die entsprechenden Organe der A.F.E. informiert.

Beschäftigen FE-Anwender Kollegen als Angestellte oder freie Mitarbeiter, so haben sie ihnen einen dem Berufsstand angemessenen Vertrag anzubieten.

FE-Anwender halten sich an die berufsrechtlich zulässigen Werbemöglichkeiten. Sie benennen dabei ihren jeweiligen Weiterbildungsstand.

## **4. 2 Verhältnis zu Angehörigen anderer Berufe**

FE-Anwender sind in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe/Organisationen/Verbände etc. kooperativ.

FE-Anwender üben ihren Beruf selbständig und in eigener Verantwortung aus. Es ist ihnen nicht gestattet, diese Tätigkeit in die Eigenverantwortung von Personen zu delegieren, die nicht FE-Anwender sind. FE-Anwender dürfen sich nur durch andere entsprechend qualifizierte FE-Kollegen vertreten lassen.

Unabhängig vom dienstlichen Unterstellungsverhältnis weisen FE-Anwender auf ihre eigenverantwortliche Berufsausübung hin.

### **5. 1 Formen der Niederlassung**

Die Formen der Niederlassung bei freiberuflicher Tätigkeit richten sich nach den gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen.

### **5. 2 Bezeichnung von Praxen u. ä.**

Diese richtet sich ebenfalls nach den gültigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen.

### **5. 3 Anbringung und Gestaltung von Praxisschildern u. ä.**

Auch hier gelten die jeweiligen gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen.  
Das FE-Logo ist gesetzlich geschützt und der A.F.E. vorbehalten.

### **6. 1 Sorgfaltspflicht bei schriftlichen Aussagen**

Allgemein gilt, dass schriftliche Aussagen von FE-Anwendern größtmögliche Sachlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfordern. Sie sind fachgerecht und in angemessener Form und Frist anzufertigen und sollen für den jeweiligen Adressaten inhaltlich nachvollziehbar sein.

### **6. 2 Einsichtnahme in Unterlagen**

Patienten/Klienten sollte die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die sie betreffenden Unterlagen gegeben werden, sofern nicht schwerwiegende Einwände dagegen sprechen.

### **6. 3 Datenschutz**

Die Speicherung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem Datenschutzgesetz entsprechen.

Persönliche Daten müssen verschlüsselt, anonymisiert oder gelöscht werden, wenn das Vorhaben, dessentwegen sie gespeichert wurden, beendet ist. Hierbei ist die Aufbewahrungsfrist für therapeutische Belange nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

### **7. Weiterbildung**

Die Kriterien zur Erlangung der einzelnen Weiterbildungsabschlüsse sind in der Weiterbildungsordnung der A.F.E. geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass ein Weiterbildungsvertrag zwischen jedem Lehrbeauftragten der A.F.E. und dem Weiterbildungskandidaten geschlossen wird, dessen Grundlage die ethischen Richtlinien der A.F.E. sind.

Die Anerkennung einer Weiterbildung als ein von einer Krankenkasse finanziertes Patienten/-Therapeutenverhältnis ist nicht zulässig.

### **8. Schlichtungsstelle und Ehrengericht**

Konflikte zwischen FE-Anwendern, FE-Anwendern und Patienten/Klienten sowie zwischen Weiterbildungskandidaten und Lehrbeauftragten sollten nach Möglichkeit durch außergerichtliche Vergleiche in einer Schlichtungsstelle gelöst werden.

Dazu wird eine Schiedsstelle gegründet, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung im Rahmen der turnusmäßigen Wahlen der Gremien der A.F.E. gewählt werden.

Die Schiedsstelle muss sich nur mit Beschwerden befassen, die hinreichend klar und wenigstens dokumentarisch beschrieben sind.

Beschwerdeführer und Beschuldigte können sich von Kundigen unterstützen lassen.

Die Schiedsstelle darf im Bedarfsfall eine juristisch erfahrene Person hinzuziehen.

Die Schiedsstelle kann eine Vorprüfung einlegen und danach eine Entscheidung treffen, ob die Sache weiter betrieben werden soll. Geht die Beschwerde in die Hauptprüfung, können die Beteiligten zu Kosten und Leistungen herangezogen werden.

Die Schiedsstelle muss sich bemühen, beide Seiten zu hören. Weigert sich eine Konfliktpartei, zur Aufklärung der Sachverhalte beizutragen, können gegen sie Sanktionen ergriffen werden.

Beim Scheitern eines Schlichtungsversuchs kann ein Ehrengericht angerufen werden. Dieses kann die Entscheidung der Schiedsstelle überprüfen und wird vom Vorstand berufen. Der Vorstand hat sich hierzu an kompetente, unabhängige und unparteiische Personen außerhalb der A.F.E. zu wenden.

### **9. Verbindlichkeit der Ethischen Richtlinien**

Die ethischen Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung am 6. November 1998 verabschiedet und sind damit für alle Mitglieder verbindlich. Wesentliche inhaltliche Veränderungen müssen von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Stand Dezember 2017